

# Aufgabe und Organisation des Natur- und Heimatschutzes in der Schweiz

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art**

Band (Jahr): **21 (1934)**

Heft 11

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-86570>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

die in einem solchen Werke nichts anderes sehen, als die «Verwirklichung von dekorativem Uebergefühl», das angeblich der heutigen Wirklichkeit nicht entspräche. Auf solches ungenügendes Erfassen der Zeitkräfte des neuen Staates gibt dieser Entwurf seine Antwort der Arteigenheit. Er schiebt alle nörgelnden Einwände mit seiner *sakralen Harmonie* und seiner *ewigen Musikalität* beiseite. Eine selbstbewusste Säulenfront vor einer hoheitsvollen Gesamtform macht die einst so kecke Sprache der oft gepriesenen modernen Sachlichkeit stumm. Dagegen würde ein Grosskistenbau als rationeller Menschen-Sammelbehälter, neben diesen Entwurf gestellt, bei allen Künsteleien als Karikatur erscheinen.

Die gigantische Anlage ist ohne Vergleichsmöglichkeit mit anderen Anlagen in Deutschland. Die Anlage wird zwingend die gesamte Umgebung beherrschen. Der gewaltige Hauptbau mit seinen besonders betonten, zum Himmel strömenden Vertikalen der Säulen und Pilaster steht im glücklich gelösten Gegensatz zu der wuchtigen Horizontale des Terrassenunterbaues in zurückhaltender Gliederung als sicheres Fundament.

Es gibt gar keinen Zweifel darüber, dass dieses Haus der Arbeit ein neues soziales Symbol darstellt, und echte Symbole sind keine Dekorationen. Da ist kein nervöses Tasten, um aus irgendeinem Material neue Eigenschaften hervorzulocken oder optische Wirkungseffekte abzugewinnen. Das war einmal bei

dem von der Reklame über Gebühr gelobten Deutschen Hause auf der Weltausstellung in Barcelona der Fall, wo alle Kunstschreiber übersahen, dass Mies van der Rohe statt Architektur kunstgewerbliche Effekte zeigte.

Es wird für viele schwer sein, bei diesem Tempel zu den Quellen des Formwillens herabzusteigen, um zu erkennen, weshalb mit dem Umschwung der Zeit und warum der vom höchsten völkischen Willen beseelte Staat bei diesem gewaltigen Bau sich dem reinen Geist des Hellenentums zuwendet.

Das ist ein Körper aus dem ewigen Gesetz der Dreiteilung, das ist eine klingende Symmetrie, erfüllt von hinreissendem Schwung der gebieterischen Proportion, die das Ringen unserer Tage zum Ausdruck bringen soll.

In dem grossen Kreise der deutschen Fachwelt hat dieses monumentale, ja einzig dastehende Projekt dazu geführt, Berechnungen über die Ausführung anzustellen. Gerade dieses Beispiel aber zeigt in seiner Unterordnung des Kostenpunktes erst die volle Willensabsicht, nämlich ein Mal der Zeitwende aufzurichten.

Bei einer Bauzeit von 10 Jahren würden bei günstigem Wetter und überall normalen Verhältnissen nahezu 3000 Arbeitskräfte Beschäftigung finden, die von der Deutschen Arbeitsfront aus Schulungsgründen turnusmässig eingesetzt werden könnten! Usw. — —.

## Aufgabe und Organisation des Natur- und Heimatschutzes in der Schweiz

Wir entnehmen dem kürzlich erschienenen Jahresbericht 1933 des «*Verbandes zum Schutze des Landschaftsbildes am Zürichsee*» die folgenden Abschnitte, die für die Naturschutzbestrebungen überhaupt und weiterhin für die Frage der Landesplanung von grundsätzlicher Bedeutung sind. (Der Bericht ist verfasst vom Obmann, Oberrichter Dr. *Balsiger*.)

Die Kommission hat bereits 107 Sitzungen abgehalten und erstattete in den letzten Jahren bis zu 50 Gutachten im Jahr. Die Beanspruchung ihrer gutaechtlichen Tätigkeit nimmt, entsprechend der Mehrung ihrer Autorität und der wachsenden Verbreitung und Billigung des Natur- und Heimatschutzgedankens im Volke, voraussichtlich auch weiterhin zu. Dies dankt sie nicht zuletzt ihrer von jeher glücklichen Zusammensetzung aus angesehenen Architekten, bildenden Künstlern, Historikern, Spezialisten der Naturwissenschaften und der Rechtswissenschaft, sowie ihrer mehr belehrenden und erzieherischen Wirksamkeit, bei der polizeiliche Eingriffe möglichst vermieden werden.

Ich bin der Ansicht, dass die Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz in der Hauptsache richtigerweise den Kantonen und Gemeinden verbleiben sollte, nicht nur deshalb, weil, wie oben schon angedeutet, die wichtigsten Probleme ja doch mit Bebauungs-, Verkehrs- und wirtschaftlichen Fragen zusammenhängen, die von den Kantonen und Gemeinden zu lösen sind, sondern auch deshalb, weil das Gebiet etwa eines Kantons wie des zürcherischen der Bevölkerung und den Behörden gerade noch jenen Ueberblick über die Gesamtheit der schutzwürdigen Objekte gestattet, der die Voraussetzung für ein hinreichend lebendiges Interesse an ihren Schicksalen bildet.

Es gibt aber Objekte, die nicht nur von regionaler oder kantonaler, sondern recht eigentlich von nationaler, ja in bestimmten Fällen von übernationaler Bedeutung sind, deren Gefährdung in einzelnen Fällen sogar zu europäischem Aufsehen mahnen würde.

Dazu gehört ohne Zweifel beispielsweise der Rheinfall und seine Landschaft, die zum Teil auf dem Gebiete des Kantons Zürich liegt, zum andern an ihn grenzt.

Ich wiederhole jedoch, dass die Souveränität der Kantone und die Autonomie der Gemeinden in bezug auf den Natur- und Heimatschutz in jeder Hinsicht gewahrt bleiben müssten, auch in bezug auf Objekte, denen eidgenössische Bedeutung zuzuerkennen ist, wenn und solange Kanton und Gemeinde, auf deren Gebiet das Objekt liegt, in hinreichender Weise dafür sorgen, dass es in seinem Bestande, seinem Wesen und

seiner Wirkung nicht verunstaltet oder seine Zugänglichkeit nicht verunmöglicht wird. Ist ein Kanton hiezu aus irgendeinem Grund jedoch nicht imstande, so sollte auf seinen Antrag der Bund allerdings befugt sein, den Schutz zu übernehmen.

Ausserdem aber wäre an den Fall zu denken, da ein Kanton die Schutzpflicht gegenüber einem Objekt von nationaler Bedeutung vernachlässigt und sich dennoch nicht entschliesst, beim Bund Antrag auf Uebernahme der Schutzpflicht zu stellen. Für diesen Fall sollte der Bund ermächtigt sein, nach vergeblichem Ablauf einer angemessenen kurzen Frist zu intervenieren, selber allfällig erforderliche Massnahmen zu treffen, mit andern Worten, das Objekt in jeder Hinsicht seinem Schutze zu unterstellen.

Würde einem solchen eidgenössischen Sachverständigenrat die Möglichkeit einigermaßen umfassender Wirksamkeit eingeräumt, so wäre damit wohl auch ein Stück des Weges gebahnt, der zur Erkenntnis des Bedürfnisses nach Landesplanung führt.

Das eidgenössische Departement des Innern anerkennt, dass in bezug auf den Schutz des Landschaftsbildes, der Seen, Flüsse und Ufer, der Wälder usw. bundesrechtliche Ordnung nützlich wäre. Um das Bedürfnis danach abzuklären, werden die Kantonsregierungen eingeladen, folgende Fragen zu beantworten:

«1. Halten Sie den *Erlass eines eidgenössischen Naturschutzgesetzes, im Falle der Bejahung der verfassungsrechtlichen Frage, für notwendig und wünschenswert, oder glauben Sie, dass auf kantonalem Boden über dieses Gebiet legifert werden sollte?*»

«2. Betrachten Sie die *Erlasse speziell Ihres Kantons auf dem Gebiete für ausreichend oder glauben Sie, dass eventuell durch Ergänzung der kantonalen Erlasse ein befriedigendes Resultat erreicht werden könnte?*»

Nach Bekanntwerden dieser Rundfrage verständigten sich die Vertreter des Schweiz. Bundes f. Naturschutz, der Schweiz. Vereinigung für Heimatschutz und des Verbandes zum Schutze des Landschaftsbildes am Zürichsee über ein gemeinsames Vorgehen auf dem Wege zu einer Bundesgesetzgebung auf dem Gebiete des Natur- und Heimatschutzes. Im Einvernehmen mit den Vertretern der beiden schweizerischen Verbände arbeitete Dr. *Balsiger* Vorschläge aus zu einem Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz.

Als Diskussionsbasis wird dieser «Vorentwurf», der eine einheitliche Konzeption darstellt und als lebendiger Ausdruck der im Kanton Zürich seit 22 Jahren geübten vorbildlichen Praxis auf dem Gebiete des Natur- und Heimatschutzes anzusprechen ist, insofern bedeutende Dienste leisten können, als er konkrete Probleme stellt und die Erörterung unmittelbar auf die Verwirklichung des praktischen Erreichbaren lenkt.